

**GROÙE KREISSTADT  
Bad Mergentheim**

**Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Kur- und Erholungsorten  
auÙerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 24.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Warensortiment**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Bad Mergentheim im Stadtteil Bad Mergentheim als Kurort und im Stadtteil Markelsheim als Erholungsort folgende Waren angeboten werden:
  1. Reisebedarf
  2. Sport- und Badegegenstände
  3. Devotionalien sowie
  4. Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. In erheblichem Umfang wird eine Ware in der Verkaufsstelle geführt wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.
- (3) Reisebedarf (im Sinne des § 2 Abs. 4 des LadÖG) sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
- (4) Die im Stadtteil Markelsheim gewonnenen, hergestellten und vertriebenen Weinerzeugnisse sind für den Stadtteil Markelsheim ortskennzeichnend.

**§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung jährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 – 19.00 Uhr verkauft werden. Ausgenommen hiervon bleiben der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. Weihnachtsfeiertag und der Heilige Abend, sofern er auf einen Sonntag fällt, sowie der Karfreitag.
- (2) Anderweitige Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes, insbesondere des § 9 LadÖG, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Schutz der Arbeitnehmer**

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

<b>Art</b>	<b>vom</b>	<b>Anzeige RP</b>	<b>Bekanntmachung Inkrafttreten</b>	
Satzung	24.05.2007	29.05.2007	04.06.2007	05.06.2007